



Vorwort

Das vorliegende Buch ist zum einen zur Lektüre für betroffene Unternehmer gestaltet, enthält zum anderen aber auch gebündelt die notwendigen Informationen und das Wissen um die besonderen familienrechtlichen Probleme im Unternehmensbereich, so dass es auch für Berater mit Gewinn zu lesen ist. Der Schwerpunkt liegt auf der praktischen Gestaltungsberatung.

Das beginnt bei der besonderen Bewertung des Unternehmens in Zugewinn und Unterhalt, erklärt die Möglichkeiten steuerlicher Optimierung durch ehevertragliche und erbrechtliche Lösungen und zeigt die Verbindung zu anderen Rechtsbereichen auf. Es endet schließlich mit allgemeinen Kapiteln, welche auch die notwendige Vorsorgevollmacht des Unternehmers oder Gestaltungen bei sog. Patchworkfamilien aufzeigen.

Dadurch sollen Lösungsmöglichkeiten für alle familienrechtlichen Probleme des Unternehmers oder der Unternehmerin geboten werden. Für alle Vertragsmuster gilt, dass sie als Formulierungsvorschläge gedacht sind, die Anregung für den Transfer auf den konkreten Lebenssachverhalt geben, den der Anwender in eigener Verantwortung vorzunehmen hat.

Die 2. Auflage ist wesentlich überarbeitet und erneuert und an den Rechtsstand bei Erscheinen angepasst.

Für Anregungen, Lob und Kritik bin ich stets dankbar (kt@notariat-kitzingen.de).

Dr. Christof Münch

Kitzingen, im Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Musterverzeichnis	21
Abkürzungsverzeichnis	23
Literaturverzeichnis	29
Teil 1 Die Ehe des Unternehmers	33
Einleitung	33
§ 1 „Ehe ohne Trauschein“ – Steuern ohne Ende	35
A. Nichteheliche Lebensgemeinschaften	35
B. Einkommensteuer	36
C. Erbschaft- und Schenkungsteuer	36
I. Zuwendungen als Schenkung	36
II. Steuerliche Unterschiede	38
§ 2 Rechtsfolgen der Ehe	41
A. Vorbemerkung	41
B. Güterrecht	41
C. Unterhaltsrecht	42
D. Versorgungsausgleich	43
E. Kindschaftsrecht	44
F. Steuerrecht	45
I. Einkommensteuer	45
II. Grunderwerbsteuer	46
III. Erbschaft- und Schenkungsteuer	46
G. Sozialrecht	50
H. Erbrecht	52
I. Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten	52
1. Güterstandsabhängige Erbquote	52
2. Güterrechtlicher Ausgleich	52
3. Erbengemeinschaft	53
4. Testament und Erbvertrag	53
5. Pflichtteil	54
II. Trennung und Scheidung – Auswirkung auf das Erbrecht	58
III. Geschiedenentestament	59
§ 3 Die Ehe als Chance und Gefahr	61
A. Vorbemerkung	61
B. Haftungsbedingte Vermögensverteilung	61

I. Ehegattenzuwendungen zur Haftungsvermeidung	62
II. Rückforderungsrechte und Pfändung	64
III. Ausweichgestaltungen	68
IV. Vermeidung von Treuhandverhältnissen und Innengesellschaften	71
C. Ehegattenkonstruktionen mit Steuerauswirkung	72
I. Darlehensverträge	72
II. Arbeitsverträge	73
III. Wiesbadener Modell	74
D. Ehescheidung – ungeregelt in den Rosenkrieg	76
§ 4 Der Ehevertrag – das Individualgesetz der Ehe	79
A. Ehevertrag und Verfassungsrecht	79
I. Begriff und Form des Ehevertrages	79
II. Ehevertrag und Verfassungsrecht	84
B. Funktion des Ehevertrages	86
I. Individualregelung	86
II. Streitvermeidung	87
III. Kostengünstige Auseinandersetzung im Scheidungsfall	87
C. Inhaltskontrolle des Ehevertrages	88
I. Die Rechtsprechung des BGH	88
1. Entscheidung des BGH vom 11.2.2004 als Grundsatzurteil – Ehevertragsfreiheit und Kernbereichslehre	89
2. Entscheidungen vom 6.10.2004 – Ausübungskontrolle bei geänderter Lebensplanung	90
3. Urteil vom 12.1.2005 – Späte Heirat	91
4. Urteile vom 25.5.2005 – Unterhaltsausschluss und -höchstgrenzen; Stellungnahme zur Teilnichtigkeit	91
5. Beschluss vom 17.5.2006 – Bleiberechthe	93
6. Urteil vom 5.7.2006 – Nicht indexierte Unterhaltshöchstgrenze verfehlt das Existenzminimum	93
7. Urteil vom 25.10.2006 – Totalverzicht mittelloser Ehegatten	94
8. Urteil vom 22.11.2006 – Bleiberechtsfall (russische Klavierlehrerin)	95
9. Urteil vom 28.2.2007 – Kein verdoppelter A3-Unterhalt	95
10. Urteil vom 28.3.2007 – Kindesbetreuungsunterhalt bis zum 6. Lebensjahr	95
11. Urteil vom 17.10.2007 – Eingesperrter Versorgungsausgleich	96
12. Urteil vom 28.11.2007 – Verzicht auf Krankheitsunterhalt rechtsmissbräuchlich	96
13. Urteil vom 9.7.2008 – Betonte Mutterrolle ohne Versorgungsausgleich	96
14. Urteil vom 5.11.2008 – Inhaltskontrolle zugunsten des Pflichtigen	96
15. Bevorstehen der Kindsgebur	97

16. Urteil vom 2.2.2011 – Totalverzicht wirksam, aber Ausübungskontrolle	97
17. Urteil vom 31.10.2012 – Subjektive Imparität	97
18. Urteil vom 21.11.2012 – Güterrecht bleibt nachrangig	98
19. Beschluss vom 27.2.2013 – Ausübungskontrolle	98
20. Beschluss vom 17.7.2013 – Umkippen der Ausgleichsrichtung bei modifiziertem Zugewinn	99
21. Beschluss vom 29.1.2014 – Versorgungsausgleichsverzicht	99
22. Beschluss vom 8.10.2014 – Versorgungsausgleichsverzicht und „Hinübergreifen“ in den Zugewinn	99
23. Beschluss vom 15.3.2017 – Unternehmerhevertrag	100
24. Beschluss vom 17.1.2018 – Bleiberechtsehe	101
25. Beschluss vom 20.6.2018 – Schranken der Funktionsäquivalenz	101
II. Dispositionsfreiheit der Ehegatten	101
III. Keine zwingende Halbteilung	103
IV. Kernbereichslehre	104
1. Kinderbetreuungsunterhalt	105
2. Krankheitsunterhalt, Unterhalt wegen Alters, Versorgungsausgleich	106
3. Sonstige Unterhaltstatbestände	107
4. Zugewinnausgleich	108
V. Ehebedingte Nachteile	108
VI. Imparität	110
VII. Verfahren der Inhaltskontrolle	111
1. Wirksamkeitskontrolle – § 138 BGB	112
2. Ausübungskontrolle – Störung der Geschäftsgrundlage	114
D. Konsequenzen für Vertragsvorbereitung und -gestaltung	117
I. Beurkundungsverfahren	118
1. Vertragsvorlauf	118
2. Übersetzung	119
3. Persönliche Anwesenheit	120
4. Dokumentation	120
II. Allgemeine Urkundsbestandteile	121
1. Präambel	121
2. Teilunwirksamkeit, Auffanglinie und Salvatorische Klausel	125
3. Allgemeine Auffangklausel zur Vermeidung ehebedingter Nachteile	126
4. Belehrung	127
III. Berücksichtigung verschiedener Ehekongstellationen	129
IV. Güterrechtliche Regelungen	130
V. Unterhaltsregelung	133

Inhaltsverzeichnis

1. Totalverzicht	133
2. Unterhalt wegen Kindesbetreuung	135
a) Basisunterhalt	135
b) Kindbezogene Verlängerung	136
c) Ehebezogene Verlängerung	136
d) Unterhaltshöchstgrenze	137
e) Zeitliche Modifikation	139
f) Anschlussstatbestände des § 1570 BGB	140
g) Behandlung des Aufstockungsunterhalts bei Kindesbetreuung	140
h) Kompensation	142
i) Kindeswohl und Unterlegenheit	143
3. Unterhalt wegen Alters und Krankheit	143
4. Sonstige Unterhaltstatbestände	144
VI. Versorgungsausgleich	145
VII. Pflichtteilsverzicht	146
VIII. Gesamtabwägung	148
IX. Scheidungsvereinbarungen	150
X. Anwaltliche Strategien	151
XI. Weitere Folgerungen aus der Sittenwidrigkeit eines Ehevertrages	151
Teil 2 Vermögensfolgen	155
§ 5 Grundlagen der Zugewinnberechnung	155
A. Vorbemerkung	155
B. Vermögens- und Haftungstrennung	155
C. Vergemeinschaftung des Zugewinns	158
I. Zugewinn bei Scheidung	158
II. Zugewinn bei Tod	160
D. Die Sonderrolle des Anfangsvermögens	162
I. Anfangsvermögen	162
II. Stichtag und Vermögensverzeichnis	165
III. Bewertung und Indexierung	166
E. Hinzurechnungen zum Endvermögen	167
I. Endvermögen	167
II. Hinzurechnungen	169
F. Verfügungsbeschränkungen	172
G. Abgrenzungen – Haushaltsgegenstände, Altersversorgung, Unterhalt	176
H. Zugewinnausgleich und Steuer	177
I. Steuerfreiheit der fiktiven Zugewinnausgleichsforderung	177
1. Abweichende vertragliche Regelung	178
2. Vermutung des § 1377 Abs. 3 BGB	178

3. „Rückwirkende Vereinbarung“	179
4. Steuerlicher Wert des Nachlasses	181
II. Steuerfreiheit der realen Zugewinnausgleichsforderung	182
1. Anwendungsbereich des § 5 Abs. 2 ErbStG	182
2. Auf § 5 Abs. 2 ErbStG abzielende vorsorgende Eheverträge	184
3. Ausgleich des Zugewinns i.S.d. § 5 Abs. 2 ErbStG	185
a) Unbenannte Zuwendung	186
b) Sog. fliegender Zugewinnausgleich	187
c) Gütertrennung mit Zugewinnausgleich – Güterstandsschaukel	189
III. Güterstandsschaukel	189
§ 6 Bewertung von Unternehmen im Zugewinn	195
A. Gesetzliche Regelung	195
I. § 1376 BGB	195
II. § 1376 Abs. 4 BGB – Landwirtschaft	196
III. Wirklicher Wert	198
IV. Auswahl der Bewertungsmethode	199
V. Stichtagsbezogenheit	199
B. Bewertungsmethoden für Unternehmen	200
I. Ertragswertverfahren	200
1. Zukunftserfolgswert	200
2. Prognose aus vergangenen Erträgen	202
3. Nicht betriebsnotwendiges Vermögen	203
4. Unternehmerlohn	204
5. Markt	204
6. Latente Ertragsteuer	205
II. IDW-Standard S. 1	205
1. Ertragswertmethode	207
2. Discounted-Cash-Flow-Verfahren (DCF)	207
III. Substanzwertmethode	208
1. Reproduktions- oder Wiederbeschaffungswert	208
2. Gesonderte Bewertung des Goodwills	209
IV. Liquidationswert	209
V. Geschäftswert (Goodwill)	210
VI. Verkaufswert	211
VII. Mittelwert	211
VIII. Stuttgarter Verfahren	211
IX. Die Bewertung von KMU	212
X. Das vereinfachte Ertragswertverfahren nach §§ 199 ff. BewG	212

Inhaltsverzeichnis

C.	Besonderheiten der Bewertung beim Zugewinnausgleich	213
I.	Zugewinnausgleich als spezifischer Bewertungszweck	214
II.	Verbot der Doppelverwertung in Zugewinnausgleich und Unterhalt	215
III.	Folgen für die Bewertung im Zugewinnausgleich	217
1.	Anpassung der Bewertungsmethoden an das Doppelverwertungsverbot	217
2.	Liquidation und nachwirkende eheliche Solidarität	220
3.	Ausgleichs- und Auseinandersetzungswert	221
D.	Freiberuflerpraxen	222
I.	Grundsätze der Bewertung von Freiberuflerpraxen	222
1.	Modifiziertes Umsatzverfahren	222
2.	Modifiziertes Ertragswertverfahren – BGH-Verfahren	225
3.	Korrekturkriterien	225
II.	Anwaltskanzlei	226
III.	Notarkanzlei	227
IV.	Steuerberaterkanzlei	227
V.	Arztpraxis	227
VI.	Anwendung auf weitere inhabergeprägte Unternehmen	228
E.	Unternehmensbeteiligungen	229
I.	Direkte/indirekte Bewertung	229
1.	Direkte Bewertung	229
2.	Indirekte Bewertung	229
II.	Objektivierter Wert/Subjektiver Wert	230
1.	Objektivierter Wert	230
2.	Subjektiver Wert	230
III.	Einfluss gesellschaftsvertraglicher Abfindungsklauseln	230
IV.	Abschreibungsgesellschaften	232
V.	Einheitlicher Unternehmensbegriff	233
F.	Auskunftsansprüche bzgl. des Unternehmens im Zugewinnausgleich	233
§ 7	Die zweite Spur im Familienrecht	235
A.	Vorbemerkung	235
B.	Störung der Geschäftsgrundlage	236
C.	Ehegatteninnengesellschaft	239
I.	Vorrang vor unbenannter Zuwendung und familienrechtlichem Vertrag	241
II.	Konkurrenz gegenüber dem Güterrecht	241
III.	Voraussetzungen	243
IV.	Indizien	244
V.	Ausgleichsanspruch bei Scheitern der Ehe	244
VI.	Folgeprobleme bei der Ehegatteninnengesellschaft	246
VII.	Folgerungen für die Beratungs- und Vertragspraxis	247

D. Einkommensteuer und Gesamtschuldnerausgleich	249
I. Gesamtschuldnerausgleich	249
II. Steuer und Gesamtschuldnerausgleich	251
E. Bankkonten und Wertpapierdepots bei der Scheidung	256
I. Einzelkonten	256
1. Berechtigung am Konto	256
2. Aufteilungsansprüche	258
II. Gemeinschaftskonten	259
1. Berechtigung am Konto – Außenverhältnis	259
2. Innenverhältnis	259
3. Ausgleichsansprüche nach § 430 BGB	259
4. Steuerliche Folgen einseitiger Einzahlung	260
III. Kontovollmacht	261
1. Abhebungen während funktionierender Ehe	261
2. Abhebungen nach Trennung	262
3. Ansprüche bei Vollmachtsüberschreitung	262
IV. Wertpapiere und Wertpapierdepots	263
V. Einzeldepot	263
VI. Gemeinschaftsdepot	264
VII. Verhältnis zum Zugewinnausgleich	264
§ 8 Der Ehevertrag – eigene Regeln	267
A. Vorbemerkung	267
B. Vereinbarungen zur Gütertrennung	267
I. Die Vereinbarung der Gütertrennung	267
II. Aufhebung der Gütertrennung mit Vereinbarung der Zugewinnngemeinschaft	268
III. „Güterstandsschaukel“	270
C. Modifikationen der Zugewinnngemeinschaft	272
I. „Gütertrennung für den Scheidungsfall“	273
II. Herausnahme des Betriebsvermögens aus dem Zugewinn	274
1. Begriff des unternehmerischen Vermögens	276
2. Manipulationsgefahren	279
3. Notwendige Regelungsbereiche im Zivilrecht	280
III. Höchstgrenzen	282
IV. Kompensation	284
V. Quotenänderung	285
D. Ausschluss weiterer Ansprüche	286
E. Formulierungen	286
I. Vereinbarung der Gütertrennung	287
II. Aufhebung der Gütertrennung	290

III. Ausschluss des Zugewinns im Scheidungsfall	291
IV. Ausschluss des Betriebsvermögens vom Zugewinn	292
V. Höchstgrenze	298
VI. Kompensation	300
VII. Abweichende Ausgleichsquote	300
§ 9 Grundlagen der Unterhaltsberechnung	301
A. Einführung	301
B. Voraussetzungen eines jeden Unterhaltsanspruchs	305
I. Voraussetzungen eines Unterhaltsanspruchs	305
II. Maß des Unterhalts	306
1. Eheleiche Lebensverhältnisse	306
2. Prägendes Einkommen	307
3. Zeitpunkt	309
4. Konkrete Berechnung	310
5. Gesamter Lebensbedarf	312
III. Bedürftigkeit	314
1. Tatsächliche Einkünfte	315
2. Hypothetische Einkünfte	316
3. Vermögen	317
IV. Leistungsfähigkeit	318
1. Reales Einkommen	319
2. Erwerbsobliegenheit und fiktives Einkommen	320
3. Wechsel in die Selbstständigkeit	321
4. Obliegenheit zur Aufgabe selbstständiger Tätigkeit	322
5. Verpflichtungen	322
6. § 1609 BGB – Neue Rangfolge	324
C. Unterhaltstatbestände	326
I. Kindesbetreuungsunterhalt (§ 1570 BGB)	326
1. Struktur des neuen § 1570 BGB	326
2. Möglichkeiten der Kindesbetreuung	328
3. Beginn der Erwerbsobliegenheit	330
4. Einvernehmliches Betreuungskonzept	332
5. Allgemeine Voraussetzungen des § 1570 BGB	334
II. Altersunterhalt (§ 1571 BGB)	335
III. Unterhalt wegen Krankheit (§ 1572 BGB)	335
IV. Unterhalt bis zu angemessener Erwerbstätigkeit (§ 1573 Abs. 1 BGB)	336
V. Aufstockungsunterhalt (§ 1573 Abs. 2 BGB)	337
VI. Ausbildungsunterhalt (§ 1575 BGB)	338
VII. Billigkeitsunterhalt (§ 1576 BGB)	338

D. Grenzen des Unterhaltsanspruchs	339
I. Beschränkung nach § 1578b BGB.	339
1. Arten der Unterhaltsbeschränkung	339
2. Ehebedingte Nachteile	340
3. Dauer der Ehe	340
4. Ersatzmaßstab bei Höhenbegrenzung.	344
5. Kinderschutzklausel.	345
6. Präklusion	345
II. Beschränkung wegen Unbilligkeit nach § 1579 BGB	348
III. Erlöschen des Unterhaltsanspruchs	349
E. Das Einkommen des Unternehmers	349
I. Steuerliche Gewinnermittlung	350
1. Betriebsvermögensvergleich	350
2. Einnahme-/Überschussrechnung.	351
3. Gewinnermittlung bei Personengesellschaften	351
4. Sonstiges.	352
II. Grundsätze unterhaltsrechtlicher Feststellung der Leistungsfähigkeit bei Gewinneinkünften	353
1. Ermittlungszeitraum	354
2. Steuerbilanz – Unterhaltsbilanz	354
3. Erwerbsobliegenheit	355
4. Darlegungslast	355
III. Bedeutsame unterhaltsrechtliche Abweichungen	356
1. Abschreibungen	356
a) Abschreibungsarten	356
b) Unterhaltsrechtliche Anpassung.	357
c) Abschreibungen und Verbindlichkeiten.	358
d) Weitere Folgeanpassungen bei den Steuern	358
2. Entnahmen	360
3. Investitionsentscheidungen	361
4. Nahe Angehörige	362
5. Personalkosten	362
6. Private Lebensführungskosten	362
7. Pkw	363
8. Rückstellungen.	363
9. Zwei-Konten-Modell	364
IV. Abzug von Steuern und Vorsorgeaufwendungen	364
1. Steuern	364
2. Vorsorgeaufwendungen	365

F. Zusammenveranlagung und Realsplitting	366
I. Zusammenveranlagung	367
1. Verpflichtung	368
2. Nachteilsausgleich	369
3. Innenverhältnis	369
II. Begrenztes Realsplitting	370
1. Voraussetzungen	371
2. Steuerpflicht beim Empfänger.	372
3. Anspruch auf Zustimmung zum Realsplitting.	373
4. Nachteilsausgleich	373
5. Erhöhte Leistungsfähigkeit.	376
G. Auskunftsansprüche bzgl. des Unternehmens im Unterhaltsrecht.	376
I. Gegenstand der Auskunft	376
1. Einkommen und Vermögen	376
2. Zeitrahmen	377
II. Form der Auskunft	377
§ 10 Der Ehevertrag – Eigene Regelung	379
A. Familien-, Trennungs- und Nachscheidungsunterhalt	379
I. Familienunterhalt	379
II. Trennungsunterhalt.	380
III. Nachehelicher Unterhalt	381
IV. Vereinbarungen zum nachehelichen Unterhalt	382
B. Zweistufiger Ehevertrag	385
C. Unterhalt nur bei Kindesbetreuung	386
D. Höchstgrenze	389
E. Höchstdauer der Unterhaltspflicht.	392
F. Unterhaltsverlängerung bei Kindesbetreuung	393
§ 11 Versorgungsausgleich in der Unternehmerehe	397
A. Grundzüge des Versorgungsausgleichs	397
I. Neue Ausgleichsprinzipien	397
II. Der korrespondierende Kapitalwert	399
III. Dispositionsfreiheit für Verträge	400
B. Problemfall Unternehmerehe	400
I. Altersvorsorge im Unternehmensbereich	400
II. Umgekehrte Ausgleichspflicht	401
III. Korrektur durch die Rechtsprechung.	401
C. Ehevertragliche Regelungen	402
I. Kompletter Verzicht	402
II. Einseitiger Verzicht abhängig von Vorsorgevermögensbilanz	403

III. Verzicht mit einseitigem Rücktrittsrecht	405
IV. Vereinbarungen zur Kompensation ehebedingter Versorgungsnachteile	406
Teil 3 Die Unternehmerehe in der Krise	409
§ 12 Scheidungsverfahren	409
A. Vorbemerkung	409
B. Voraussetzungen einer Scheidung	409
I. Scheidungsgrund	409
II. Scheidungshürde	410
III. Kein Scheidungshindernis	411
C. Scheidungsverfahren	411
§ 13 Scheidungsvereinbarung	413
A. Vorbemerkung	413
B. Güterstand, Vermögen	413
I. Abwicklung des bisherigen Güterstandes	413
II. Vereinbarung von Gütertrennung für die Zukunft	413
III. Auseinandersetzung und Beendigung sonstiger Rechtsverhältnisse	414
IV. Schwiegerelternzuwendungen	415
V. Abgeltungsklausel	415
C. Unterhalt	415
D. Versorgungsausgleich	416
E. Ehewohnung, Haushalt	417
F. Sorge- und Umgangsrecht	418
G. Kindesunterhalt	419
H. Steuerfallen	422
§ 14 Erbrecht in der Scheidung	427
A. Vorbemerkung	427
B. Ende des Ehegattenerbrechts	427
I. Auswirkungen auf das gesetzliche Erbrecht	427
II. Auswirkungen auf erbrechtliche Verfügungen	428
C. Todesfallregelung des Unternehmers	430
Teil 4 Querschnittsdarstellungen	433
§ 15 Patchworkfamilien	433
A. Vorbemerkung	433
B. Familienrecht	433
I. Begrifflichkeiten	433
II. Besondere familienrechtliche Regelungen für die Patchworkfamilie	434

Inhaltsverzeichnis

1. Das kleine Sorgerecht nach §§ 1687b BGB, 9 LPartG	434
2. Das Umgangsrecht nach § 1685 Abs. 2 BGB	434
3. Die Verbleibensanordnung nach § 1682 BGB.	435
4. Die Einbenennung, § 1618 BGB, § 9 Abs. 5 LPartG	435
C. Erbrecht	435
I. Zufällige Erbfolge	436
II. Pflichtteilsprobleme	436
III. Abänderungsbefugnisse und Wechselbezüglichkeit	436
IV. Zugewinn und Pflichtteil des Ehegatten.	437
D. Sonstige Rechtsgebiete.	437
§ 16 Unternehmerische Vorsorgevollmacht	439
A. Sinn einer Vorsorgevollmacht	439
B. Form der Vollmacht und Betreuungsverfügung	440
C. Sicherung des Vollmachtgebers	443
D. Inhalt der Vollmacht	446
I. Was darf der Bevollmächtigte	446
1. Vermögenssorge	446
2. Gesundheit und Aufenthalt.	446
3. Nachlass.	447
4. Selbstkontrahieren	448
II. Person des Bevollmächtigten	448
III. Auftragsverhältnis	449
IV. Betreuungsverfügung	450
E. Besonderheiten bei Unternehmen	450
F. Formulierungsvorschlag	452
§ 17 Güterstandsbezogene Ausschluss- und Rückerwerbsklauseln	459
A. Sicht der Gesellschaft.	459
B. Sicht des Firmenübergebers.	462
§ 18 Auslandsbezüge	465
A. Allgemeines.	465
B. Allgemeine Ehwirkungen	465
I. IPR und Anknüpfungspunkte	465
II. Art. 14 EGBGB	466
III. EuGüVo.	467
C. Güterstand, Unterhalt, Versorgungsausgleich	468
I. Güterstand	468
II. Unterhalt	469
III. Versorgungsausgleich	471
D. Scheidung	472

§ 19 Gesamtmuster	473
A. Ehevertrag	473
B. Scheidungsvereinbarung	483
Stichwortverzeichnis	499

Musterverzeichnis

§ 3 Die Ehe als Chance und Gefahr

3.1: Zuwendung mit Rückforderungsrecht und Zugewinnausgleich nach Rückforderung	64
---------------------------------------------------------------------------------------	----

§ 4 Der Ehevertrag – das Individualgesetz der Ehe

4.1: Präambel	123
4.2: Präambel	124
4.3: Auffangklausel	126
4.4: Belehrung zur Inhaltskontrolle	128
4.5: Unterhaltsverzicht mit Ausnahme der Kindesbetreuung sowie §§ 1571 Nr. 2 und 1572 Nr. 2 BGB	134

§ 5 Grundlagen der Zugewinnberechnung

5.1: Genereller Ausschluss der Verfügungsbeschränkungen	175
5.2: Ausschluss für alle Gesellschaftsbeteiligungen	175
5.3: Ausschluss für eine einzelne Firmenbeteiligung	175
5.4: Rückwirkende Vereinbarung der Zugewinnngemeinschaft	179
5.5: Ausschluss Zugewinn außer bei Tod	184
5.6: Ausschluss Zugewinn außer bei Tod – Ende der Ehe	185

§ 7 Die zweite Spur im Familienrecht

7.1: Zustimmung zu gemeinsamer Veranlagung mit Ausgleichspflicht	254
------------------------------------------------------------------------	-----

§ 8 Der Ehevertrag – eigene Regeln

8.1: Vereinbarung der Gütertrennung	287
8.2: Aufhebung der Gütertrennung	290
8.3: Ausschluss des Zugewinns im Scheidungsfall	291
8.4: Ausschluss des Betriebsvermögens vom Zugewinn	292
8.5: Höchstbetrag Zugewinn wertgesichert	298
8.6: Höchstbetrag gestuft nach Ehedauer	299
8.7: Höchstbetrag bemessen nach Ehejahren	299
8.8: Abweichende Ausgleichsquote	300
8.9: Abweichende Ausgleichsquote	300

§ 9 Grundlagen der Unterhaltsberechnung	
9.1: Vereinbarung von Fremdbetreuung mit Kostenübernahme	332
§ 10 Der Ehevertrag – Eigene Regelung	
10.1: Kompletter Unterhaltsverzicht	384
10.2: Zweistufiger Ehevertrag – Unterhalt	385
10.3: Unterhaltsverzicht mit Ausnahme § 1570 BGB	388
10.4: Differenzierte Unterhaltshöchstgrenzen	390
10.5: Höchstdauer der Unterhaltspflicht	392
10.6: Höchstdauer der Unterhaltspflicht nach Ehedauer	393
10.7: Unterhaltsverstärkung	394
§ 11 Versorgungsausgleich in der Unternehmerehe	
11.1: Kompletter Verzicht auf Versorgungsausgleich	403
11.2: Verzicht für den Fall, dass der Nicht-Unternehmer der insgesamt Ausgleichspflichtige ist.	404
11.3: Kompletter Verzicht auf Versorgungsausgleich mit einseitigem Rücktritts- recht des Nichtunternehmers.	405
11.4: Vereinbarung einer Versicherung als Kompensation	407
§ 13 Scheidungsvereinbarung	
13.1: Kindesunterhalt – Dynamisierte Regelung	420
13.2: Kindesunterhalt – Freistellungsvereinbarung	421
§ 16 Unternehmerische Vorsorgevollmacht	
16.1: Vorsorgevollmacht	452
§ 17 Güterstandsbezogene Ausschluss- und Rückerwerbsklauseln	
17.1: Ausschlussklausel bei Nichtabschluss Ehevertrag	461
17.2: Rückerwerbsrecht nach Übertragung von Gesellschaftsanteilen	462
§ 19 Gesamtmuster	
19.1: Unternehmerehevertrag mit Höchstbetrag des Zugewinns, Modifikation und Verlängerung des Unterhalts, Ausschluss des Versorgungsausgleichs mit Rücktrittsmöglichkeit und Pflichtteilsverzicht:	473
19.2: Umfassende notarielle Scheidungsvereinbarung mit Grundstücksübertragung	484

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
AfA	Absetzung für Abnutzungen bzw. Substanzverringerung
AG	Ausführungsgesetz
AnfG	Anfechtungsgesetz
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
Bay	Bayerisch
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	BFH/nicht veröffentlicht (Zeitschrift)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BSG	Bundessozialgericht
BStBl.	Bundessteuerblatt
BStBK	Bundessteuerberaterkammer
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BW	Baden-Württemberg

Abkürzungsverzeichnis

DDR	Deutsche Demokratische Republik
DNotI	Deutsches Notarinstitut
DS	Der Sachverständige (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
dzt.	derzeit
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
ErbStH	Erbschaftsteuer-Richtlinien, Amtliche Hinweise
ErbStR	Erbschaftsteuerrichtlinien
ESchG	Embryonenschutzgesetz
EStDV	Einkommensteuerdurchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuerrichtlinien (Fassung 2012)
EStH	Hinweise zu den Einkommensteuerrichtlinien (Fassung 2011)
EU	Europäische Union
EUErbVO	Europäische Erbrechtsverordnung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGüVO	Europäische Güterrechtsverordnung
EU-UntVO	Europäische Unterhaltsverordnung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum (Freihandelszone)
FA	Finanzamt
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamR	Familienrecht
FamRB	Der Familienrechts-Berater (Zeitschrift)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (Zeitschrift)
FD	Fachdienst
FG	Finanzgericht

FGB	Familiengesetzbuch (DDR)
FGe	Finanzgerichte
FinMin	Finanzministerium
Fn	Fußnote
FPR	Familie, Partnerschaft, Recht (Zeitschrift)
FR	Finanzrundschau (Zeitschrift)
FS	Festschrift
FuR	Familie und Recht (Zeitschrift)
GBO	Grundbuchordnung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GewSt	Gewerbsteuer
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
grds.	grundsätzlich
GrS	Großer Senat
HGB	Handelsgesetzbuch
hM	herrschende Meinung
HUP	Haager Unterhaltsprotokoll
i.d.F.	in der Fassung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
i.H.d.	in Höhe des
i.H.v.	in Höhe von
ImmoWertV	Immobilienwertermittlungsverordnung
InsO	Insolvenzordnung
i.S.d.	im Sinne des/der

Abkürzungsverzeichnis

JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
LPartG	Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft
LuF	Land- und Forstwirtschaft
MAH	Münchener Anwaltshandbuch
Mio.	Millionen
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern (Zeitschrift)
MüKoBGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MüKoInsO	Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenzrecht (Zeitschrift)
österr.	österreichisch
PStG	Personenstandsgesetz
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
RSB	Restschuldbefreiung
S.	Satz
SGB	Sozialgesetzbuch
StB	Der Steuerberater (Zeitschrift)
StBerG	Steuerberatungsgesetz
SteuK	Steuerrecht kurzgefasst (Zeitschrift)
subj.	subjektiv

Abkürzungsverzeichnis

Tz.	Textziffer
UG	Unternehmergeellschaft
USt	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
u.U.	unter Umständen
v.	vom
v.a.	vor allem
Verf.	Verfasser
VersAusglG	Gesetz über den Versorgungsausgleich
vGA	verdeckte Gewinnausschüttung
VZ	Veranlagungszeitraum
WZGA	Abkommen über die Wahl-Zugewinnngemeinschaft
ZErB	Zeitschrift für die Erbrechtspraxis
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (Zeitschrift)
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)

Literaturverzeichnis

- Andrae*, Internationales Familienrecht, 3. Aufl., 2014.
- Apelt*, Güterstandswechsel. Schenkung im Sinne des Pflichtteilergänzungsrechts?, 2011.
- Bamberger/Roth/Bearbeiter*, Bürgerliches Gesetzbuch, 3. Aufl., 2012.
- Beckervordersandfort*, Gestaltungen zum Erhalt des Familienvermögens, 2016
- Beck'sches Formularbuch, Beck'sches Formularbuch Handels-, Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, 12. Aufl., 2016
- Bergschneider*, Verträge in Familiensachen, 5. Aufl., 2014
- Bergschneider*, Richterliche Inhaltskontrolle von Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen, 2008
- Bergschneider* (Hrsg.), Familienvermögensrecht, 3. Aufl., 2016
- Borth*, Versorgungsausgleich in anwaltlicher und familiengerichtlicher Praxis, 8. Aufl., 2017
- Borth*, Praxis des Unterhaltsrechts, 3. Aufl., 2016
- Brambring*, Ehevertrag und Vermögenszuordnung, unter Ehegatten, Ehevertrag, 7. Aufl., 2012
- Braunhofer*, Unternehmens- und Anteilsbewertung, 1995
- Büte*, Zugewinnausgleich bei Ehescheidung, 5. Aufl., 2017
- Conradis*, Sozialrechtliche Folgen von Trennung und Scheidung, 3. Aufl., 2014
- Dethloff*, Familienrecht, 31. Aufl., 2015
- Dutta/Weber* (Hrsg.), Die Europäische Güterrechtsverordnung, 2017
- Erman/Bearbeiter*, BGB, 15. Aufl., 2017.
- Fleischer/Hüttemann* (Hrsg.), Rechtshandbuch Unternehmensbewertung, 2015
- FS Bengel und Reimann, Festschrift für Bengel und Reimann, 2012
- FS Binz, Familienunternehmen im Fokus von Wirtschaft und Wissenschaft, 2014 (Hrsg. Dauner-Lieb/Freudenberg/Werner/Jahn)
- FS Hahne, Schwab/Dose (Hrsg.) Familienrecht in Praxis und Theorie, Festschrift für Meo-Micaela Hahne, 2012
- FS Henrich, Festschrift für Dieter Henrich, 2007
- FS Kanzleiter, Bengel/Limmer/Reimann (Hrsg.), Festschrift für Rainer Kanzleiter, 2010

Literaturverzeichnis

- FS Spiegelberger, Wachter (Hrsg.), Festschrift für Sebastian Spiegelberger zum 70. Geburtstag, 2009
- Gerhardt/von Heintschel-Heinegg/Klein*, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 10. Aufl., 2015
- Gernhuber/Coester-Waltjen*, Familienrecht, 6. Aufl., 2010
- Glockner/Hoenes/Weil*, Der Versorgungsausgleich, 2. Aufl., 2013
- Göppinger/Börger*, Vereinbarungen anlässlich der Ehescheidung, 10. Aufl., 2013
- Göppinger/Wax*, Unterhaltsrecht, 9. Aufl., 2009
- Götz/Brudermüller*, Die gemeinsame Wohnung, 2008.
- Großfeld*, Recht der Unternehmensbewertung, 7. Aufl., 2012
- Grziwotz*, Nichteheleiche Lebensgemeinschaft, 5. Aufl., 2014
- Grziwotz*, Eheverträge in der Landwirtschaft, 2. Aufl., 2014
- Hausmann/Odersky*, Internationales Privatrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis, 3. Aufl., 2014
- Herr*, Nebengüterrecht, 2013
- Herr*, Kritik der konkludenten Ehegatteninnengesellschaft, 2008
- Höland/Sethe*, Eheverträge und Scheidungsfolgevereinbarungen, 2006
- IDW S1, IDW Standard, Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, Stand 2.4.2008, in: IDW Prüfungsstandards IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung, Band 2 (Loseblatt)
- Johannsen/Henrich* (Hrsg.), Familienrecht, 6. Aufl., 2015
- Kaiser/Bearbeiter*, Kaiser/Schnitzler/Friederici/Schilling, BGB, Band 4, Familienrecht, 3. Aufl., 2014.
- Kanzleiter/Wegmann*, Vereinbarungen unter Ehegatten, 6. Aufl., 2001
- Kappler/Kappler*, Handbuch Patchworkfamilie, 2. Aufl., 2017
- Kersten/Bühling*, Formularbuch und Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, 25. Aufl., 2016
- Klingelhöffer*, Pflichtteilsrecht, 4. Aufl., 2014
- Koch*, Handbuch des Unterhaltsrechts, 13. Aufl., 2017
- Kogel*, Strategien beim Zugewinnausgleich, 5. Aufl., 2016
- Krauß*, Vermögensnachfolge in der Praxis, 5. Aufl., 2018
- Kuckenburg*, Der Selbständige im familienrechtlichen Verfahren, 2001

- Kuckenburg/Perleberg-Kölbel*, Unternehmen und Unternehmer im Familienrecht, 2018
- Langenfeld*, Vertragsgestaltung, 3. Aufl., 2004
- Langenfeld/Milzer*, Handbuch der Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen, 7. Aufl., 2015
- Laws*, Steuerliche Unterlagen im Unternehmensrecht, 2004
- Limmer* (Hrsg.), Scheidung, Trennung – Scheidungs- und Trennungsvereinbarungen, 2008
- Maier*, Das unterhaltsrechtliche Einkommen bei Selbständigen, 1996
- Mayer/Geck*, Der Übergabevertrag, 3. Aufl., 2013
- Maunz/Dürig/Bearbeiter*, Grundgesetz-Kommentar, 81. Aufl., 2017
- Meincke/Hannes/Holtz*, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, 17. Auflage, 2018
- Menne/Grundmann*, Das neue Unterhaltsrecht, 2008
- MüAnwHdBfFamR/Bearbeiter*, Münchener Anwaltshandbuch Familienrecht, Schnitzler (Hrsg.) 4. Aufl., 2014.
- MüKo-BGB/Bearbeiter*, Münchener Kommentar zum BGB, Band 1, 7. Aufl., 2015; Band 3, 7. Aufl., 2016; Band 6, 7. Aufl., 2017; Band 7, 7. Aufl., 2017; Band 10, 7. Aufl., 2017; Band 11, 7. Aufl., 2018.
- MüKo-InsO/Bearbeiter*, Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Band 2, 3. Aufl., 2013
- Müller*, Beratung und Vertragsgestaltung im Familienrecht, 3. Aufl., 2011
- Müller/Renner*, Betreuungsrecht und Vorsorgeverfügungen in der Praxis, 4. Aufl., 2015
- Münch*, Ehebezogene Rechtsgeschäfte, 4. Aufl., 2015
- Münch*, (Hrsg.), Familienrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis, 2. Aufl., 2016
- Münch*, Handbuch Familiensteuerrecht, 2015.
- Münch*, Die Scheidungsimmobilie, 2. Aufl. 2013
- Münch*, Vereinbarungen zum neuen Versorgungsausgleich, 2. Aufl., 2015
- Münchener Vertragshandbuch, Band 6, 7. Aufl. 2016
- Nieder/Kössinger*, Handbuch der Testamentsgestaltung, 5. Aufl., 2015
- Palandt/Bearbeiter*, Bürgerliches Gesetzbuch, 77. Aufl., 2018
- Reetz*, NotarFormulare Versorgungsausgleich, 2013
- Reul/Heckschen/Wienberg*, Insolvenzrecht in der Gestaltungspraxis, 2. Aufl., 2018

Literaturverzeichnis

- Riedel*, Die Bewertung von Gesellschaftsanteilen im Pflichtteilsrecht, 2005
- Röthel*, (Hrsg.), Verträge in der Unternehmerfamilie, 2014
- Schlitt/Müller*, (Hrsg.), Handbuch Pflichtteilsrecht, 2. Aufl., 2017
- Schmidt*, Einkommensteuergesetz, 36. Aufl., 2017
- Schöner/Stöber*, Grundbuchrecht, 15. Aufl., 2012
- Scholz/Kleffmann/Doering-Striening*, Praxishandbuch Familienrecht, 33. Erg. 2017
- Schröder*, Bewertungen im Zugewinnausgleich, 5. Aufl., 2011
- Schulz/Hauß*, Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung, 6. Aufl., 2015
- Schwab*, Handbuch des Scheidungsrechts, 7. Aufl., 2013
- Schwab/Hahne*, (Hrsg.), Familienrecht im Brennpunkt, 2004
- Soergel/Bearbeiter*, BGB, Band 17/1, 13. Aufl., 2013; Band 19/1, 13. Aufl., 2012
- Soyka*, Die Berechnung des Ehegattenunterhalts, 3. Aufl., 2012
- Staudinger/Bearbeiter*, J. von Staudingers Kommentar zum bürgerlichen BGB Gesetzbuch, §§ 134–138, Stand 2017; §§ 139–163 BGB, Stand 2015; §§ 741–764, Stand 2015; §§ 1363–1407, Stand 2017; §§ 1363–1563, Stand 2007; Art. 13–17b EGBGB, Stand 2010
- Stöber*, Forderungspfändung, 16. Aufl., 2013
- Stresow*, Die richterliche Inhaltskontrolle von Eheverträgen, 2006
- Strohal*, Unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen bei Selbständigen, 5. Aufl., 2017
- Troll/Gebel/Jülicher*, Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz, 54. Aufl., 2018
- Viefhues/Mieczko*, Das neue Unterhaltsrecht, 2. Aufl., 2008
- von Dickhut-Harrach*, Handbuch der Erbfolge-Gestaltung, 2011
- von Oertzen/Ponath*, Asset Protection im deutschen Recht, 2. Aufl., 2012
- Wegmann*, Eheverträge, 2. Aufl., 2002
- Wellenhofer*, Familienrecht, 4. Aufl., 2017
- Wendl/Dose*, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 9. Aufl., 2015
- Wever*, Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts, 7. Aufl., 2018
- Würzburger Notarhandbuch, Würzburger Notarhandbuch, 5. Aufl., 2018
- Zöller*, Zivilprozessordnung, 32. Aufl., 2018

Teil 1 Die Ehe des Unternehmers

Einleitung

1



Während **Unternehmen** im deutschen Recht eine vielfältige Regelung, ja nicht zuletzt im europäischen Kontext geradezu eine Überregulierung erfahren, ist dies für die rechtliche Stellung der **Unternehmerinnen und Unternehmer**¹ nicht der Fall. Das Bürgerliche Gesetzbuch beschränkt sich in § 14 BGB auf eine Definition, die den Unternehmer für verbraucherbezogene Gegenstände in einen Gegensatz zum Verbraucher stellt:

§ 14 BGB:

„Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.“

Ansonsten wird auf die Besonderheiten eines Unternehmers **im Erbrecht und Familienrecht des BGB keine Rücksicht** genommen.

Das ist bedauerlich und führt zu zahlreichen Folgeproblemen, etwa im Bereich des Pflichtteilsrechts oder bei den Scheidungsfolgenansprüchen.

Ganz anders sieht es in unserem **Nachbarland Österreich** aus. Hier nimmt das **österreichische Ehegesetz** in seinen § 82 Abs. 1 und § 91 Abs. 2 ausdrücklich **auf Unternehmensvermögen Bezug** und ordnet die Herausnahme aus der Aufteilung an bei Berücksichtigung von Verwendungen aus sonstigem Vermögen:

2

Österreichisches Ehegesetz²

§ 82 (1): „Der Aufteilung unterliegen nicht Sachen (§ 81), die ...

3. zu einem Unternehmen gehören oder
4. Anteile an einem Unternehmen sind, außer es handelt sich um bloße Wertanlagen.“

¹ Im Folgenden wird zur leichteren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form benutzt. Alle Darstellungen dieses Buches beziehen sich jedoch geschlechterneutral ebenso auf die Unternehmerin (vgl. BGH v. 13.3.2018 – VI ZR 143/17: kein Anspruch auf weibliche Bezeichnung bei generischem Maskulinum).

² Zuletzt geändert Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich I 2013 Nr. 15.

§ 91 (2) „Wurde eheliches Gebrauchsvermögen oder wurden eheliche Ersparnisse in ein Unternehmen, an dem einem oder beiden Ehegatten ein Anteil zusteht, eingebracht oder für ein solches Unternehmen sonst verwendet, so ist der Wert des Eingebrachten oder Verwendeten in die Aufteilung einzubeziehen. Bei der Aufteilung ist jedoch zu berücksichtigen, inwieweit jedem Ehegatten durch die Einbringung oder Verwendung Vorteile entstanden sind und inwieweit die eingebrachten oder verwendeten ehelichen Ersparnisse aus den Gewinnen des Unternehmens stammten. Der Bestand des Unternehmens darf durch die Aufteilung nicht gefährdet werden.“

- 3** Im **neuen Erbrecht** werden in **Österreich** nunmehr auch die **Pflichtteilsprobleme von Unternehmern berücksichtigt**. Neben der Möglichkeit einer testamentarisch angeordneten Stundung (§ 766 BGB Öst.) sieht § 767 ausdrücklich die gerichtliche Anordnung einer Stundung vor, wenn ansonsten ein Unternehmen veräußert werden müsste oder sein Fortbestand gefährdet wäre.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)

§ 767 (1) „Der Pflichtteilsanspruch ist auf Verlangen eines Pflichtteilsschuldners auch gerichtlich zu stunden, soweit diesen die Erfüllung unter Berücksichtigung aller Umstände unbillig hart träfe. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn er mangels ausreichenden anderen Vermögens ... ein Unternehmen, das seine wirtschaftliche Lebensgrundlage darstellt, veräußern müsste. Ebenso ist der Geldpflichtteilsanspruch auf Verlangen eines Pflichtteilsschuldners zu stunden, wenn dessen sofortige Entrichtung den Fortbestand eines Unternehmens erheblich gefährdet. Die Interessen des Pflichtteilsberechtigten sind angemessen zu berücksichtigen.“

- 4** Solche **Regelungen fehlen uns in Deutschland schmerzlich**.

Für das **Familienrecht** können die Ehegatten in der Unternehmerehe hingegen durch einen **geeigneten Ehevertrag** selbst eine passende Regelung finden, die einerseits das Unternehmen schont und andererseits auch im Scheidungsfalle Sicherheit gibt.

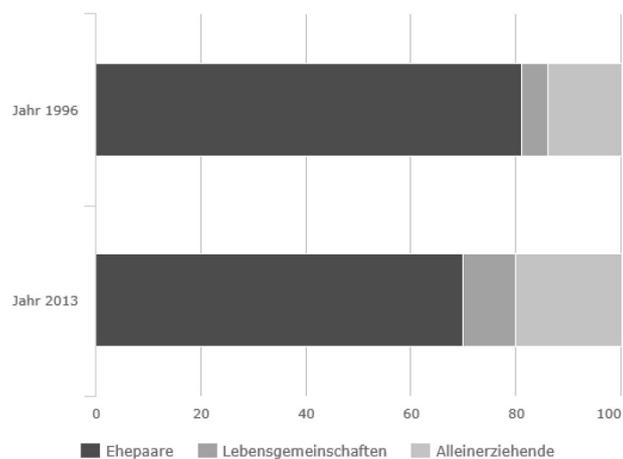
Die nachfolgenden Ausführungen sollen zunächst einmal die rechtliche Situation für die Unternehmer darstellen und sodann vertragliche Lösungsmöglichkeiten aufzeigen.

Wen bei all den Widrigkeiten der Mut zum Heiraten verlässt, dem sei aber als Einstieg die Situation einer „Ehe ohne Trauschein“ geschildert.

§ 1 „Ehe ohne Trauschein“ – Steuern ohne Ende

A. Nichteheleiche Lebensgemeinschaften

Die **Zahl** der nichteheleichen Lebensgemeinschaften in Deutschland **nimmt** immer mehr zu.¹ 1



Dem steht rechtlich die **Nichtregelung** dieses nur schwer fassbaren Phänomens gegenüber. Abgesehen von einigen Sondervorschriften etwa im Mietrecht (§ 563 Abs. 2 S. 4 BGB – Eintrittsrecht in den Mietvertrag) oder im Recht der sozialen Hilfen (vgl. etwa § 7 Abs. 3 Nr. 3c) SGB II – Bedarfsgemeinschaft für die Grundsicherung) wird die nichteheleiche Lebensgemeinschaft rechtlich nicht anerkannt.

Das ist nicht zuletzt darin begründet, dass sich die Partner gerade einem rechtlich verbindlichen Zusammenschluss etwa in der Ehe entziehen. Vorschriften des Eherechts sind nach allgemeiner Ansicht nicht anwendbar.² So besteht **in solchen Verbindungen:**

- **kein Erbrecht**
- **keine Minderung des Pflichtteilsrechts der Kinder**
- **kein Unterhaltsanspruch** (Ausnahme bei gemeinsamen Kindern, § 1615i BGB)
- **kein Zugewinn**, aber möglicherweise Ansprüche aus Wegfall der Geschäftsgrundlage oder nach Bereicherungsrecht bei gemeinsamen Investitionen³

¹ Quelle der nachfolgenden Grafik: Spiegel-Online, 20.10.2014; abrufbar unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/mikrozensus-zahl-der-verheirateten-paare-mit-kind-sinkt-a-998067.html>.

² *Grziwotz*, in: C. Münch, Familienrecht, § 10 Rn 8.

³ BGH NJW 2011, 2880; Übersicht bei *Grziwotz*, in: C. Münch, Familienrecht, § 10 Rn 39b.

B. Einkommensteuer

- 2 Ganz besonders trifft diese Nichtanerkennung die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft im Bereich des Steuerrechts.

Für die **Einkommensteuer** hat der BFH wiederholt die **Anwendung des Splittingtarifs nach § 26, 26b EStG abgelehnt**. Einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 GG (Schutz von Ehe und Familie) und Art. 6 Abs. 5 GG (Gebot zur Gleichbehandlung nichtehelicher Kinder) sowie Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheitssatz) lehnt das Gericht ausdrücklich ab.⁴

Der Splittingtarif, bei dem die Einkommen beider Ehegatten zusammengerechnet und diese wie ein Steuerpflichtiger behandelt werden, kann zu einer jährlichen Einkommensteuerersparnis von bis zu 16.000,- EUR führen, der bei nicht verheirateten Paaren verloren geht.

C. Erbschaft- und Schenkungsteuer

- 3 Noch schlimmer sind die Folgen bei der **Erbschaft- und Schenkungsteuer**. Hier sind die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft **in keiner Weise privilegiert**. Sie werden behandelt wie Fremde.

Zunächst sei nochmals darauf hingewiesen, dass zwischen Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft **kein Erbrecht** besteht. Ein Erbe für den Partner fällt also nur an, wenn dies testamentarisch angeordnet war. Ein solches Testament muss entweder völlig handgeschrieben und unterschrieben sein oder es kann ein notarielles Testament sein.

Hinweis

Soll ein nichtehelicher Lebenspartner erben oder ein Vermächtnis erhalten, so bedarf es hierzu eines Testamentes.

I. Zuwendungen als Schenkung

- 4  Für die steuerliche Betrachtung ist zunächst zu klären, wann eine Zuwendung als Schenkung i.S.d. ErbStG anzusehen ist.

⁴ BFH/NV 2012, 1125.

Hierzu ist folgendermaßen zu unterscheiden:

Beispiel:

M und F leben zusammen in einer Mietwohnung. Alle Kosten begleicht nach außen F allein, die auch alleinige Wohnungsmieterin ist. M überweist ihr monatlich 800 EUR als Kostenbeteiligung.

Es handelt sich nicht um eine Schenkung, da M nur die für ihn bei Dritten angefallenen Kosten begleicht.

Beispiel:

5

F gehört ein Haus, das mit erheblichem Aufwand modernisiert wird. Hierzu nehmen die Lebensgefährten M und F als Gesamtschuldner einen Kredit auf. Die Verzinsung und Tilgung dieses Kredites übernimmt M zur Hälfte.

Hierin liegt noch keine Schenkung, denn nach dem Gesetz steht einem Gesamtschuldner, der auf die Gesamtschuld zahlt, ein Ausgleichsanspruch zu, § 426 Abs. 2 BGB.⁵ Erst wenn M auf diesen Anspruch verzichtet, liegt eine Schenkung vor.

Beispiel:

6

F gehört ein Haus, in dem die Lebensgefährten M und F zusammen leben. M zahlt für die Mitbenutzung des Hauses an F einen Betrag von 600,- EUR monatlich. Steuerlich wird dies allenfalls anerkannt, wenn M von F eine separate Wohnung im Anwesen gemietet hat.

Wenn M und F aber die Räume gemeinsam bewohnen, ist das typische Mietvertragsbild gestört und man wird nicht von einer Miete, sondern von einer unentgeltlichen, schenkungsteuerpflichtigen Zuwendung ausgehen müssen. Der Mietvertrag wird steuerlich nicht anerkannt.⁶ Wenn Verluste geltend gemacht werden, ist nach Ansicht der Finanzgerichte der Bereich der Steuerhinterziehung erreicht. Wenn der Mietvertrag aber nicht zugrunde gelegt wird, dann sind die monatlichen 600,- EUR als unentgeltliche schenkungsteuerpflichtige Zuwendung zu werten.

Beispiel – Rechtsprechungsbeispiel

7

M⁷ teilt einen Sparbrief in Höhe von 50.000,- EUR auf und überträgt eine Hälfte von 25.000,- EUR auf seine Lebensgefährtin F. Nach der Trennung verlangt er die Summe zurück.

⁵ Jeep, NZFam 2014, 293.

⁶ BFH DStR 1991, 212, hierzu Grube, DStR 1991, 2997; FG Baden-Württemberg BeckRS 2011, 96807 in der Revision gehalten von BFH NWB 2015, 2482; vgl. Grziwotz, NZFam 2015, 543 ff.

⁷ Beispiel nach BGH ZEV 2014, 620.

§ 1 „Ehe ohne Trauschein“ – Steuern ohne Ende

Der BGH hat entschieden, dass es sich nicht um eine frei disponible Schenkung handelt, sondern um eine unbenannte Zuwendung zur Alterssicherung, für die mit der Trennung die Geschäftsgrundlage weggefallen ist, so dass der Rückzahlungsanspruch begründet war. Unabhängig von dieser zivilrechtlichen Einordnung sieht jedoch die Steuer in der Übertragung des Sparbriefes eine unentgeltliche und damit schenkungssteuerpflichtige Zuwendung.

Die letztere Entscheidung und die Rechtsprechungswende seit 2008, die nunmehr auch im Bereich der nichtehelichen Lebensgemeinschaft gemeinschaftsbezogene Zuwendungen anerkennt, die bei einer Trennung zu Ansprüchen führen,⁸ können gegen eine Schenkung ins Feld geführt werden.

Wenn nach dieser Abgrenzung eine Schenkung vorliegt, so ergeben sich erhebliche steuerliche Unterschiede daraus, ob Schenker(in) und Beschenkte(r) verheiratet sind oder nicht.

II. Steuerliche Unterschiede

8 Beispiel:

Nach einem erfüllten Leben in Zweisamkeit verstirbt M und hinterlässt

a) seiner Witwe F

Alternative b) seiner Lebensgefährtin LF

einen Nachlass mit einem Steuerwert von 1.000.000,- EUR.

Der steuerliche Belastungsvergleich ergibt eine sehr viel höhere Erbschaftsteuer bei Lebenspartnern:

	a) Ehegatte	b) Nichteelicher Lebensgefährte
Steuerpflichtiger Erwerb	1 Mio. EUR	1 Mio. EUR
Steuerklasse	I	III
Freibetrag	500.000,- EUR	20.000,- EUR
Versorgungsfreibetrag Voraussetzungen: § 17 ErbStG	256.000,- EUR	0,- EUR
Steuerpflichtiger Erwerb nach Abzug Freibetrag	244.000,- EUR	980.000,- EUR
Steuersatz	11 %	30 %
Steuer	26.840,- EUR	294.000,- EUR

⁸ Hierzu etwa *Campbell*, NJW-Spezial 2015, 68.

Im Ergebnis fällt auf ein Erbe von 1 Mio. EUR für den nichtehelichen Lebensgefährten **mehr als die zehnfache Steuer** an, die einen Ehegatten träfe. Die Partner einer **eingetragenen Lebenspartnerschaft** werden hingegen heute den **Ehegatten** bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer völlig gleichgestellt. Ihre Bedeutung wird aber nun nach Einführung der „Ehe für alle“ ohnehin deutlich zurückgehen.⁹

Heiratet jemand nicht, weil ihm die ehelichen Ansprüche, insbesondere die Scheidungsfolgenansprüche, zu schwerwiegend sind, so **verliert er steuerliche Privilegien in erheblichem Umfang**. Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen an den nichtehelichen Lebensgefährten sollten dann tunlichst vermieden werden. **9**

⁹ BGBl 2017 I, 2787.

§ 2 Rechtsfolgen der Ehe

A. Vorbemerkung



In diesem Kapitel sollen sozusagen vor die Klammer gezogen die wichtigsten rechtlichen Folgen einer Eheschließung dargestellt werden. Denn das einfache „Ja“ vor dem Standesamt löst auf vielen Gebieten Rechtsfolgen aus. **1**

B. Güterrecht



Mit der standesamtlichen Hochzeit begründen die Ehegatten den Güterstand der **Zugewinnsgemeinschaft**, sofern sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren (§ 1363 BGB). **2**

Vereinfacht gesagt wird **von diesem Tag** an der **Vermögenszuwachs** eines jeden Ehegatten **gemessen** und bei Ende der Ehe durch Scheidung oder Tod **bilanziert**. Derjenige Ehegatte, der dann den höheren Zugewinn hat, muss dem anderen die Hälfte der Differenz **ausgleichen**, so dass nach Durchführung des Zugewinnausgleichs beide Ehegatten gleichgestellt sind. Dieser Ausgleich ist in voller Höhe mit der Scheidung fällig und stellt hohe Anforderungen an die beim Unternehmer oftmals angespannte Liquidität.

Für Details der Berechnung sei auf nachfolgenden § 5 verwiesen. Folgendes Beispiel mag die güterrechtlichen Wirkungen verdeutlichen: **3**

Beispiel:

Unternehmer Ulf Uniglobal hat jahrelang grübelnd über einem neuen Computerprogramm verbracht. Da er während dieser Zeit nicht dazu kam, sich etwas zu kochen oder seine Wäsche zu reinigen, nahm ihm seine Freundin Ute Unverzagt all dies ab. Die zwei armen Schlucker heirateten quasi zwischen einigen Probeläufen der ausgetüftelten Programme. Kurz danach begründete Ulf ein Startup und entwickelte sein Programm zur Serienreife. Nach zwei Jahrzehnten, in denen Ute über eine Schaar fleißiger Helfer gebot, war das Programm Marktführer und Ulf 12 Millionen schwer. Seine Ute aber wandte sich von ihm ab und dem Golflehrer Hans Handicap zu. Als sie die Scheidung beantragt, wachte Ulf zum ersten Mal aus seinem Computerweltraum auf. Für die Zahlung von 6 Millionen Zugewinn war er nämlich nicht liquide genug. Da Ute auf ihrem Recht bestand, musste die Firma verkauft werden, um den in einer Summe sofort fälligen Zugewinn zu bezahlen. Ulf's Lebenstraum war ausgeträumt.

Unternehmen werden beim Zugewinn zu wahren Verkehrswerten bewertet. Sie weisen oft nur geringe Liquidität auf und müssen dann in einem Scheidungsfall verkauft werden, um den Zugewinn zu finanzieren.

§ 2 Rechtsfolgen der Ehe

- 4 Alternativen zu dem Beispielsgeschehen gibt es viele. Insbesondere wäre ein rechtzeitiger Ehevertrag ratsam gewesen, in dem etwa der Zugewinn begrenzt oder nur auf das außerbetriebliche Vermögen bezogen worden wäre.

C. Unterhaltsrecht

- 5  Eine weitere wichtige Folge der Eheschließung ist das Entstehen einer Unterhaltspflicht.¹

Mit der Heirat sind die Ehegatten zunächst zum **Familienunterhalt** nach § 1360 BGB verpflichtet. Es handelt sich um eine zwingende Beitragsverpflichtung, für die jeder Ehegatte seine Arbeitskraft und sein Vermögen einzusetzen hat, um die Kosten für Wohnung, Nahrung, Kleidung sowie medizinische und kulturelle Bedürfnisse zu decken.

Hinweis

Zum Familienunterhalt gehört nicht die Pflicht, ein Eigenheim für die Familie zu schaffen.²

- 6 Nach einer Trennung entsteht die Verpflichtung zur Zahlung von **Trennungunterhalt**, der durch eine Geldrente zu erbringen ist, § 1361 BGB. Der Trennungunterhalt ist ebenfalls unabdingbar.
- 7 Mit der Rechtskraft der Scheidung entstehen dann ggf. Ansprüche auf **Unterhalt nach Scheidung** gemäß §§ 1569 ff. BGB. Dessen Programmsatz betont den Grundsatz der Eigenverantwortung und stellt klar, dass Unterhalt nur bei Vorliegen einer der nachfolgenden Unterhaltstatbestände verlangt werden kann.

Das Unterhaltsrecht ist im Jahre 2008 **grundlegend reformiert** worden, so dass eine deutliche Verringerung von Unterhaltsansprüchen die Folge war, leider aber auch eine völlige Individualisierung, so dass es ganz schwierig ist, Unterhaltsdauer und -höhe vorherzusagen.

- 8 Im Unternehmensbereich sind Unterhaltsfragen deshalb so schwierig, weil es zum einen gilt, zunächst das Einkommen des Unterhaltspflichtigen festzustellen, und hierzu **umfangreiche Auskunftspflichten** bestehen. Zum anderen ist die Unterhaltshöhe **nicht** durch eine **feste Obergrenze** bestimmt. Sie berechnet sich aus einer Quote des Einkommens des Unterhaltspflichtigen und bei gehobenen Einkommensverhältnissen konkret nach dem in der Ehe gepflegten Lebensstandard.

1 → § 9 Rdn 1 ff.

2 So schon BGH NJW 1966, 2401.

Beispiel:

9

Unternehmerin Rita Reich war verheiratet mit dem jungen Anton Aussteiger. Sie hatte eine gutgehende Firma und er machte eine gute Figur. Sie lebten in Saus und Braus, bis Anton Aussteiger beschloss, nach Indien zu gehen. Es kam zur Scheidung. Im Ehevertrag war Gütertrennung vereinbart gewesen. Weitere Regelungen hatte man nicht getroffen.

Anton verlangte nun einen Anteil am Firmenvermögen und berief sich dabei auf eine sog. Ehegattinnengesellschaft, denn nur durch sein gesellschaftliches Engagement sei es überhaupt zu den vielen erfolgreichen Geschäftsabschlüssen gekommen.

Zudem verlangte er Unterhalt. Er berief sich dabei auf Krankheit und brachte eine Bescheinigung eines Psychologen, dass er aufgrund des Trennungsschmerzes arbeitsunfähig sei. Er machte aber auch Aufstockungsunterhalt gelten. Zur Unterhaltshöhe trug er vor, dass man in den guten Zeiten gemeinsam 25.000,- EUR im Monat ausgegeben habe. Danach sei sein Unterhalt konkret zu berechnen.

D. Versorgungsausgleich

Bei Scheidung einer Ehe wird für die Ehezeit auch die beiderseits erworbene **Altersversorgung ausgeglichen**. Während früher hierzu ein Gesamtsaldo gebildet wurde, sehen die gesetzlichen Regelungen seit der Reform 2009 vor, dass jedes einzelne Recht ausgeglichen wird, somit also ein Hin- und Herausgleich erfolgt.

10

Gerade bei der **jungen Ehe** wird der Altersversorgung häufig **nicht die nötige Aufmerksamkeit geschenkt**. Insbesondere bei Ehen von Unternehmern muss aber auch an diesen Bereich gedacht werden. Die Unternehmer sind nämlich zumeist nicht abhängig beschäftigt und unterliegen damit keiner gesetzlichen Altersversorgung. Freiberufler hingegen sind gewöhnlich der Kammerversorgung angeschlossen.

Wenn nun der Nichtunternehmer-Ehegatte, der häufig schon im güterrechtlichen Bereich Verzicht leistet, Altersversorgungen erwirbt, der Unternehmer hingegen nicht, dann kommt es bei einer Scheidung der Ehe dazu, dass der Unternehmer von seinem Ehegatten die Hälfte der ehezeitlich erworbenen Altersversorgungen erhält. Das ist ein Ergebnis, mit dem zumeist niemand gerechnet hat und das der Gerechtigkeit in den meisten Fällen widerspricht.

In diesen Fällen muss daher ehevertraglich Abhilfe geschaffen werden, indem man den Versorgungsausgleich ausschließt.

§ 2 Rechtsfolgen der Ehe

Unternehmerehevertrag – Verzicht auf Versorgungsausgleich

Im Unternehmerehevertrag ist häufig ein Verzicht auf den Versorgungsausgleich auszusprechen, damit der Ehegatte des Unternehmers seine Versorgung behält.

- 11 Allerdings kann diese Empfehlung nicht uneingeschränkt stehen bleiben. Wenn nämlich der Unternehmer später sein Unternehmen aufgibt und eine hoch dotierte Stelle als Fremdgeschäftsführer annimmt, dann schafft er doch Ausgleichspotential in der Altersversorgung. Daher kann eine Regelung ggf. mit einem Rücktrittsrecht versehen sein.

Beispiel:

Unternehmer Ulf Uniglobal nahm sich nach seiner Scheidung erneut eine Frau. Gebrannt von der ersten Scheidung schloss er diesmal mit Ursula Universalgenie, die Lehrerin war, einen Ehevertrag und vereinbarte Gütertrennung.

Doch auch diese Beziehung hielt nur 10 Jahre.

Als es zur Scheidung kam, hatte Ursula keine Ansprüche auf das große Vermögen des Ulf Uniglobal. Der Richter erläuterte ihr dafür jedoch, dass sie im Gegenzug noch von ihrer Altersversorgung abgeben müsse. Da der Versorgungsausgleich nicht abgeschlossen worden sei, werden ihre in der Ehezeit erworbenen Pensionsansprüche geteilt. Da Ulf seine Altersversorgung auf Kapitallebensversicherungen aufgebaut hatte, musste er wegen der Gütertrennung nichts teilen. Für Ursula brach eine Welt zusammen.

E. Kindschaftsrecht

- 12  **Rechtlicher Vater** eines Kindes ist nach § 1592 Nr. 1 BGB derjenige Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist.

Das BGB hat bewusst diesen **formalen Ansatzpunkt** gewählt und nimmt dabei auch in Kauf, dass rechtlicher und biologischer Vater auseinanderfallen. Diese Vaterschaftszuordnung ist vorrangig gegenüber allen anderen Zuordnungen etwa aufgrund Anerkennung.

Eine **nach der Geburt** eines Kindes **erfolgte Heirat** hat allerdings **keine Auswirkung** mehr auf den Status des Kindes, da die entsprechenden Vorschriften über die Legitimation durch Heirat weggefallen sind.

Die so formal vorgenommene Vaterschaftszuordnung entfaltet eine **negative Sperrwirkung**, d.h. die Vaterschaftsanerkennung durch einen anderen Mann kann erst dann Wirkung erlangen, wenn die Vaterschaftszuordnung erfolgreich angefochten wird (§§ 1599 f. BGB).

Beispiel:

13

Unternehmersohn Sebastian Springinsfeld nahm sich die hübsche Ute Untreu zur Freundin. Diese war verheiratet. Als ein Kind unterwegs war, wollte Ute nun Sebastian heiraten. Da das Kind jedoch einige Wochen zu früh kam, wurde es noch vor der Scheidung geboren. Ein Scheidungsantrag war noch nicht/Alt: war schon gestellt. Später nahm Sebastian beide zu sich, heiratete Ute und zog den Sprössling als sein eigenes Kind und seinen Erben groß. Auf Anraten des Firmenanwaltes erkannte er zusätzlich die Vaterschaft an.

War bei Geburt noch kein Scheidungsantrag gestellt, so ist Utes erster Mann der Vater nach § 1592 N.1 BGB. Eine Vaterschaftsankennung durch Sebastian ändert daran nichts. Die negative Sperrwirkung des § 1594 Abs. 2 BGB verhindert, dass die Anerkennung Auswirkungen hat. Das bedeutet, dass der Sprössling auch steuerlich nicht als Sebastians Sohn gilt, was fatale Auswirkungen im Hinblick auf Erbschaftsteuern oder andere Steuerarten, bei denen Kinder privilegiert sind (z.B. Grunderwerbsteuer), haben kann.

Anders hingegen wenn ein Scheidungsantrag schon gestellt war. Dann greift nach § 1599 Abs. 2 BGB die formale Vaterschaftszuordnung zum Ehemann bei Geburt nicht, wenn Sebastian die Vaterschaft binnen eines Jahres seit Rechtskraft anerkannt hat.

F. Steuerrecht

Im Steuerrecht spielt die Heirat oder die mittlerweile nahezu komplett gleichgestellte eingetragene Lebenspartnerschaft (vgl. etwa § 2 Abs. 8 EStG) eine große Rolle.

14

I. Einkommensteuer

Sie verschafft **im Einkommensteuerrecht** etwa **folgende Vorteile:**

15

- **Zusammenveranlagung:** Die Einkünfte der Ehegatten werden zusammengerechnet und diese wie ein Steuerpflichtiger behandelt. Das „gemeinsame“ Einkommen wird dann gesplittet, daraus (mit einer niedrigeren Progression) die Steuer berechnet und diese anschließend verdoppelt (§ 32a Abs. 5 EStG). So lassen sich bis zu 16.000,- EUR Steuervorteil erzielen.³

³ Der Umbau zu einem Familiensplitting wird immer einmal wieder diskutiert. Der Koalitionsvertrag 2018 enthält dazu keine weitergehenden Pläne.

- **Verdoppelung** zahlreicher **Freibeträge** oder sonstiger Grenzbeträge, so etwa für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 3 EStG oder der Sonderausgaben-Pauschbetrag nach § 10c EStG sowie der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG.

Andererseits bestehen **Einschränkungen** für **Abschreibungen** bei Anschaffungen unter Ehegatten, damit nicht stets neues Abschreibungspotential durch ein **Familienkarussell** geschaffen wird, z.B. § 7b Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 EStG.

II. Grunderwerbsteuer

- 16** Im Bereich der **Grunderwerbsteuer** sind Erwerbe **vom anderen Ehegatten** nicht der Grunderwerbsteuer unterworfen (§ 3 Nr. 4 GrEStG). Dies gilt auch für entgeltliche Erwerbe und für Grundstücksveräußerungen im Rahmen der **Vermögensauseinandersetzung nach der Scheidung** (§ 3 Nr. 5 EStG). Hier gibt es keine starre Zeitgrenze, sondern entscheidend ist der sachliche Zusammenhang mit der Scheidung, der aber umso mehr angezweifelt werden wird, je länger der Zeitraum zwischen Scheidung und Vermögensübertragung ist.⁴

Zeitnahe Auseinandersetzung nach Scheidung

Um die Grunderwerbsteuerfreiheit in Anspruch nehmen zu können, ist eine zeitnahe Auseinandersetzung ratsam.⁵ Bleiben Ehegatten zunächst gemeinsam Eigentümer, kann ein notarielles Ankaufsrecht bestellt werden. Wird dann aufgrund dieses Rechtes später veräußert, so ist der Erwerb nach § 3 Nr. 5 GrEStG steuerfrei.⁶

III. Erbschaft- und Schenkungsteuer

- 17** Von besonderer Bedeutung ist die Ehe im **Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht**. Während in vielen Ländern inzwischen die Erbschafts- und Schenkungsteuer bei Zuwendungen unter Ehegatten weggefallen ist, verbergen sich in Deutschland auf diesem Gebiet manche Fallstricke.
- 18** ■ **Freigiebige Zuwendungen** unter Ehegatten unterliegen grds. der Schenkungsteuer, und zwar unabhängig davon, ob sie als Schenkung bezeichnet sind, als ehebedingte Zuwendung oder ob es sich um eine sog. unbenannte Zuwendung handelt.
- **Steuerfrei** ist hingegen die **Zuwendung eines Familienheims** im Rahmen des § 13 Abs. 1 Nr. 4a bis 4c ErbStG. Dabei handelt es sich um ein bebautes Grundstück, das gemeinsam zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird, und zwar als Mittelpunkt des fa-

⁴ BFH DSrR 2011, 1314, 1316.

⁵ Vgl. *Schlünder/Geißler*, in: C. Münch, Familienrecht, § 18 Rn 76a.

⁶ BFH DSrR 2011, 1314 f.

miliären Lebens, so dass bloße Wochenend-, Ferien- oder Zweitwohnungen ausscheiden.⁷ Bei einer teilweisen Nutzung zu eigenen Wohnzwecken kann der entsprechende Teil privilegiert sein.⁸

- Nicht nur die **Übertragung** ist steuerfrei, sondern auch etwa der **Ankauf** durch einen Ehegatten **mit den Mitteln des anderen**, die Begleichung nachträglicher Herstellungs- oder Erhaltungsaufwendungen durch den anderen Ehegatten, die **Tilgung** von Darlehensmitteln oder auch die **Freistellung von Schulden**.
- Folgende Vorteile bietet die Steuerfreiheit der Zuwendung eines Familienheims:
- **Kein Objektverbrauch**, es kann daher mehrmals hintereinander eine solche Zuwendung erfolgen.
- **Keine Nachsteuerfrist**, so dass das Familienheim nach Durchführung der Zuwendung vom beschenkten Ehegatten verkauft werden darf. Hier ist die Zuwendung unter Lebenden gegenüber dem Anfall von Todes wegen sehr begünstigt, wird doch in letzterem Fall eine weitere 10jährige Nutzung durch den Ehegatten als Erben gefordert.

Hinweis

Daher sollten Übertragungen des eigenbewohnten Hauses auch bei nahendem Ende nicht dem Erbgang überlassen, sondern noch unter Lebenden durchgeführt werden.

- **Keine Wertobergrenze**, so dass auch sehr teure Immobilien auf diese Weise steuerfrei übertragen werden können.
- **Keine Behaltefrist, daher Möglichkeit einer Eigenheimschaukel**, so dass ein Ehegatte zunächst dem anderen die eigenbewohnte Immobilie schenken kann und dieser dann später die Immobilie wieder an den Schenker zurückverkaufen kann. Auf diese Weise kommt im Endergebnis Geld bei dem Beschenkten an.

Sind Paare noch nicht verheiratet, ist die Heirat aber geplant, so kann die Möglichkeit des Darlehenslasses nach Heirat genutzt werden, um zuvor schon den Bau oder Kauf einer Immobilie auf den Namen des gewünschten Partners zu beginnen.

Rechtsprechungsbeispiel:

Frieda Freundlich und Rudolf Reich wollen heiraten, sobald Rudolf von seiner ersten Frau geschieden ist. Es soll jedoch sogleich als gemeinsames Domizil ein Haus gekauft werden, das allein Frieda Freundlich gehört, dessen Kaufpreis jedoch Rudolf Reich bezahlt. Diese betrachtet das als Sicherheit, um sich auf die Beziehung einzulassen.

Der hinzugezogene Steuerberater warnt vor einer Schenkung zu diesem Zeitpunkt, da man mit Steuerklasse III und einem Freibetrag von lediglich 20.000,- EUR mit einer

⁷ BFH DSStRE 2012, 809.

⁸ BFH ZEV 2009, 257.

§ 2 Rechtsfolgen der Ehe

Steuerbelastung von 30 % rechnen müsse. Stattdessen rät er zu folgendem: Rudolf gewährt Frieda ein Darlehen in Höhe des Kaufpreises, das mit 5,5 % verzinslich ist. Die beiden ziehen in das Haus ein und heiraten, wenn die Scheidung von Rudolf rechtskräftig ist. Danach erlässt Rudolf Frieda das Darlehen.

Diese Variante ist nunmehr rechtssicher, da der BFH⁹ geurteilt hat, die Voraussetzung „Familienheim“ (verheiratet und dort zusammen lebend) müsse erst bei Erlass des Darlehens als dem eigentlichen Zuwendungsakt vorliegen. Somit fällt keine Steuer an und die Zuwendung nimmt noch nicht einmal die Ehegattenfreibeträge in Anspruch, so dass Frieda noch weitere steuerfreie Zuwendungen von Rudolf in Empfang nehmen kann.

- 19** ■ Bei Heirat besteht für die Erbschaft- und Schenkungsteuer die **Steuerklasse I** mit den niedrigsten Steuersätzen (derzeit beginnend bei 7 %) und einem **Ehegattenfreibetrag** von 500.000,- EUR, §§ 16, 19 ErbStG, der alle 10 Jahre neu entsteht. Daneben kann noch ein separater **Versorgungsfreibetrag** in Höhe von 256.000,- EUR nach § 17 ErbStG zu gewähren sein.
- **Steuerfrei** ist ferner der **eheliche Zugewinn**, denn dieser ist, da auf ihn ein gesetzlicher Anspruch besteht, keine unentgeltliche Zuwendung, § 5 ErbStG. Je nach Berechnungsweise des Zugewinns ergeben sich dadurch unterschiedliche Auswirkungen.¹⁰ Der steuerfreie Zugewinn kann vor allem auch dazu genutzt werden, Zuwendungen unter Ehegatten zu Lebzeiten als Ausgleich des Zugewinns durch Wechsel in den Güterstand der Gütertrennung steuerfrei zu gestalten. Kehrt man danach in den gesetzlichen Güterstand zurück (daher der Ausdruck **Güterstandsschaukel**), kann man das Verfahren in einigen Jahren nochmals durchführen.
- 20** Von besonderer Bedeutung sind die zuvor aufgezeigten Möglichkeiten der Ehegattenzuwendung aber auch im Hinblick auf die **Erbschaft- und Schenkungsteuer** bei Zuwendungen an die Kinder. Das liegt darin begründet, dass jeder Elternteil einen eigenen Freibetrag gegenüber jedem Kind hat. Durch eine **geschickte** und im Hinblick auf die Ehe der Eltern steuerfreie **Vermögensverteilung unter den Eltern** kann es daher gelingen, auch größere Vermögensteile steuerfrei auf die Kinder zu übertragen.
- Bei dieser Gestaltung ist zu beachten, dass es sich um eine echte Kettenschenkung handelt, also in die Ehegattenzuwendung keine Weisung einer Weiterschenkung auf die Kinder aufgenommen wird.

⁹ BFH ZEV 2011, 49.

¹⁰ Siehe hierzu näher → § 5 Rdn 58 f.

Beispiel zur Steuerersparnis:

V hat ein Vermögen von 2,5 Mio. EUR und das eigenbewohnte Einfamilienhaus. Er überträgt auf seine Ehefrau M das Haus und 500.000,- EUR. Das Haus kauft er später für nochmals 500.000,- EUR zurück.

Ein Jahr später schenken sowohl V als auch M jedem der beiden Kinder S und T einen Geldbetrag von 400.000,- EUR.

Diese Schenkungen bleiben steuerfrei, so dass insgesamt ein Betrag von 1,6 Mio. steuerfrei an die Kinder hat zugewendet werden können.

Hierbei muss man folgende Daten wissen:

21

Die Höhe der Schenkungsteuer bemisst sich zum einen nach der **Steuerklasse**. Diese legt § 15 ErbStG folgendermaßen fest:

Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Ehegatte/Lebenspartner	Geschwister	Alle Übrigen
Kinder und Stiefkinder deren Abkömmlinge	Nichten und Neffen Stiefeltern	
Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen	Eltern und Voreltern soweit Zuwen- dung unter Lebenden	
	Schwiegerkinder	
	Schwiegereltern	
	Geschiedener Ehegatte/Lebenspartner	

Angesichts verbreiteter **Patchworkfamilien** ist dabei besonders zu betonen, dass „**Stiefkinder**“, also einseitige Kinder des Ehegatten bei Schenkungen und Erbschaften **steuerlich** behandelt werden **wie eigene Kinder**. Dies gilt aber nicht zivilrechtlich! Ohne testamentarische Anordnung werden Stiefkinder also nicht Erben.

22

Die **allgemeinen Freibeträge** ordnet das Gesetz in § 16 ErbStG folgendermaßen an:

500.000,- EUR	400.000,- EUR	200.000,- EUR	100.000,- EUR	20.000,- EUR
Ehegatte	Kinder/Stiefkinder	Enkel	Urenkel und de- ren Abkömmlinge	alle in Steuer- klasse II
eingetragener Lebenspartner	Kinder bereits ver- storbener Kinder/ Stiefkinder	Kinder von Stiefkindern	Eltern und Vor- eltern bei Er- werb von Todes wegen	alle anderen

§ 2 Rechtsfolgen der Ehe

- 23** Neben den allgemeinen personenbezogenen Freibeträgen gibt es noch **besondere Freibeträge** und Regelungen für fortgeführtes **betriebliches Vermögen**, die im Einzelfall betrachtet werden müssen.

Die **Steuersätze** sind schließlich nach § 19 ErbStG folgendermaßen für die den Freibetrag übersteigenden Schenkungswerte:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10) bis einschließlich ... Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

G. Sozialrecht

- 24**  Auch im **Sozialrecht** spielt die Ehe in vielen Fällen eine große Rolle. Auf die Vorschriften des SGB II zur **Grundsicherung** und des SGB XII zur **Sozialhilfe** sei in diesem Werk zur Unternehmerehe nur hingewiesen.¹¹ Der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte ist hier im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 3 SGB II). Unterhaltsansprüche gehen auf den Träger der Grundsicherung nach § 33 SGB II und auf Sozialhilfeträger nach § 94 SGB XII über.

- 25** Von Bedeutung ist die Ehe insbesondere im Recht der **Krankenversicherung**.¹² In der gesetzlichen Krankenkasse sind nicht berufstätige Ehegatten nach **§ 10 SGB V mitversichert**, sofern sie nicht hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind und nur über ein geringfügiges monatliches Einkommen verfügen. Bei Durchführung des **begrenzten Realsplittings** gilt der gezahlte Unterhalt als Einkommen, so dass dadurch ggf. die Voraussetzungen einer Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung entfallen können. Hier muss sorgfältig berechnet werden, welche Vor- und Nachteile insgesamt auftreten.

Mit Rechtskraft der Scheidung endet diese Mitversicherung. Der bisher mitversicherte Ehegatte hat nach § 9 Abs. 2 SGB V die Möglichkeit, binnen **drei Monaten nach Rechts-**

¹¹ Näher hierzu *Diehl*, in: Gerhardt/von Heintschel-Heinegg/Klein, Handbuch, Kap. 14 Rn 1 ff.

¹² Hierzu ausführlich *Conradis*, Sozialrechtliche Folgen von Trennung und Scheidung.

kraft der Scheidung seinen **Beitritt** in die Krankenkasse im Rahmen einer eigenen Versicherung zu erklären.

Nun wurde aber 2013 die Vorschrift des **§ 188 Abs. 4 SGB V neu** eingefügt, die darüber hinaus anordnet, dass sich die Familienversicherung (**quasi automatisch**) als **freiwillige Versicherung fortsetzt**, wenn nicht das Mitglied innerhalb von zwei Wochen ab entsprechender Anzeige durch die Krankenversicherung seinen Austritt erklärt, was aber nur möglich ist, wenn ein anderweitiger Versicherungsschutz nachgewiesen wird.

Ist ein Ehegatte **Beamter**, so erlischt mit der Rechtskraft der Scheidung die Beihilfeberechtigung des anderen Ehegatten, so dass insoweit **privater Versicherungsschutz** gesucht werden muss. Dies kann zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Dabei ist zu beachten, dass bei **mit Vollendung des 55. Lebensjahres** nach § 6 Abs. 3a SGB V **keine Möglichkeit des Beitritts in eine gesetzliche Krankenkasse** mehr besteht, wenn in den letzten 5 Jahren zuvor keine gesetzliche Versicherung bestand.

Hinweis

Wird der Eintritt eines Ehegatten in die gesetzliche Krankenversicherung angestrebt, so muss vor Vollendung des 55. Lebensjahres eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen werden.

Die Leistungen für die Krankenversicherung müssen in jedem Falle unterhaltsrechtlich mitgedacht werden; sie sind im Rahmen von Unterhaltsansprüchen auf dem ehelichen Lebensstandard zu halten.

Hingewiesen sei schließlich noch auf eine Problematik bei **Lebensversicherungen**. War hier als Bezugsberechtigter der Ehegatte angegeben, so ist nach der Rechtsprechung des BGH¹³ stets derjenige Ehegatte gemeint, mit dem der Versicherungsnehmer bei Abschluss des Versicherungsvertrages verheiratet war. Dies gilt auch nach einer Scheidung und Wiederheirat. Es kommt also dann bei einem Todesfall nicht der aktuelle Ehegatten in den Genuss der Versicherungsleistung, sondern der geschiedene Ehegatte! Ein Ergebnis, das nie gewünscht sein wird.

26

Hinweis

Bei einer Scheidung/Wiederheirat sind alle Lebensversicherungen mit neuer Bezugsberechtigung zu versehen.

13 BGH ZEV 2007, 287; BGH NJW 2015, 3303.

H. Erbrecht

- 27  Die Eheschließung hat ferner erhebliche Auswirkungen auf die **Erbfolge** und führt zum sofortigen **Entstehen von Pflichtteilsrechten**. Vor oder mit Heirat sind daher häufig auch erbrechtliche Verfügungen oder Verzichtse erforderlichlich.

I. Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten

- 28 Mit der Heirat entsteht für den Ehegatten ein **gesetzliches Erbrecht**. Die Höhe der Erbquote ist abhängig vom Güterstand folgendermaßen (§ 1931 BGB):

1. Güterstandsabhängige Erbquote

- 29 ■ **Zugewinngemeinschaft**
- neben Kindern oder Enkelkindern $\frac{1}{4}$ und für den Zugewinn $\frac{1}{4} = \frac{1}{2}$
 - neben Eltern oder deren Abkömmlingen oder Großeltern $\frac{1}{2}$ und für den Zugewinn $\frac{1}{4} = \frac{3}{4}$
 - bei entfernteren Verwandten: Ehegatte ist Alleinerbe
- **Gütertrennung**
- neben Kindern stets so viel wie ein Kind, also bei einem Kind $\frac{1}{2}$, bei zwei Kindern $\frac{1}{3}$ und bei drei Kindern $\frac{1}{4}$; die Quote wird jedoch nicht kleiner als $\frac{1}{4}$.
 - neben Verwandten wie vorstehend, nur ohne das zusätzliche Viertel
- **Gütergemeinschaft**
- Die Erbquoten entsprechend denen der Zugewinngemeinschaft ohne das Zugewinnviertel. Sie beziehen sich aber nur auf die Hälfte, welche dem verstorbenen Ehegatten gehört, so dass wirtschaftlich der überlebende Ehegatte über $\frac{5}{8}$ des Gesamtgutes verfügt und die Kinder über $\frac{3}{8}$.

2. Güterrechtlicher Ausgleich

- 30 Das im Rahmen der Zugewinngemeinschaft notierte zusätzliche sog. **erbrechtliche Viertel** ist eine pauschale Erhöhung des gesetzlichen Erbteils, mit welcher der Zugewinn abgegolten ist (§ 1371 Abs. 1 BGB). Diese Erhöhung erfolgt unabhängig davon, ob tatsächlich ein Zugewinn erzielt wurde. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung:
- Das zusätzliche erbrechtliche Viertel **reduziert die Kinderpflichtteile**;
 - Eine **Anrechnung von Zuwendungen** unter Lebenden auf das erbrechtliche Viertel erfolgt **nicht**.

Ist jedoch der überlebende Ehegatte weder Erbe noch Vermächtnisnehmer geworden, so erfolgt der Zugewinnausgleich nicht pauschal, sondern durch einen gerechneten Zugewinnausgleich wie bei einer Scheidung, daher **güterrechtlicher Ausgleich** genannt (§ 1371 Abs. 2 BGB). Diesen kann der überlebende Ehegatte auch erreichen, in dem er ein ihm zustehendes Erbrecht oder Vermächtnis **ausschlägt**. Er behält trotzdem den sog. kleinen Pflichtteil (errechnet aus der Erbquote ohne das erbrechtliche Viertel) neben dem gerechneten Zugewinnausgleich.

3. Erbengemeinschaft

Wenn der Ehegatte neben anderen Personen Erbe wird, so entsteht eine sog. **Erbengemeinschaft**. Das bedeutet, dass dem Ehegatten jeder einzelne Nachlassgegenstand (Unternehmen, Immobilien, Autos, Einrichtungsgegenstände, Geld) zusammen mit den anderen Erben in Gemeinschaft gehört (§ 2032 Abs. 1 BGB). Ein Miterbe kann sodann zwar über seinen gesamten Erbteil verfügen, wobei den anderen Miterben ein Vorkaufsrecht zusteht, er kann jedoch nicht seinen Anteil an einem einzelnen Nachlassgegenstand verschenken oder verkaufen (§§ 2033, 2034 BGB). Die Verwaltung erfolgt gemeinschaftlich, jeder Miterbe kann jedoch die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft verlangen (§ 2042 BGB), notfalls im Wege der Versteigerung (§ 753 BGB). Aus diesem Grunde wird die Erbengemeinschaft – selbst dann, wenn die Quote an sich zu befürworten wäre – selten die gewollte Rechtsfolge im Todesfall darstellen.

31

4. Testament und Erbvertrag

Aus diesem Grund wird es für jeden **Unternehmer** nahezu **zwingend erforderlich** sein, die Erbfolge mit einer **Verfügung von Todes wegen** zu regeln, um die ihm genehme Erbfolge zu erreichen. Für dieses Testament hat der Unternehmer folgende Möglichkeiten:

32

- Er kann ein **handschriftliches Einzeltestament** errichten. Dieses ist wirksam, wenn er den gesamten Text eigenhändig geschrieben und unterschrieben hat. Es ist frei widerruflich. Liegt nur ein solches vor, so wird der Erbe später noch einen Erbschein brauchen, dessen Beantragung und Erteilung die Erben jeweils noch einmal so viel kostet, wie es eine notarielle Beurkundung des Testaments gekostet hätte.
- Er kann ein **notarielles Einzeltestament** errichten. Auch dieses Testament ist frei widerruflich. Es erspart weitere Erbscheinsverfahren und ist daher zu empfehlen, wenn Grundbesitz oder Firmen betroffen sind.
- Er kann ein **gemeinschaftliches Testament mit seinem Ehegatten** (nicht mit dritten Personen!) errichten. Dieses ist wirksam, wenn der gesamte Text von einem Ehegatten eigenhändig geschrieben und unterschrieben wurde und der andere Ehegatte (häu-

fig nach dem von ihm eigenhändig geschriebenen Zusatz, dass dies auch sein Wille ist) ebenfalls eigenhändig unterzeichnet. Ein gemeinschaftliches Testament kann ebenfalls notariell beurkundet sein. Ist es das nicht, erfordert es später zwei Erbscheine. Das gemeinschaftliche Testament ist **widerruflich**, der Widerruf bedarf aber **der notariellen Beurkundung** (§§ 2271, 2296 BGB). Nach dem Tode des einen Ehegatten kann der andere durch Ausschlagung des ihm Zugewandten auch die Bindungswirkung seiner Verfügung abwenden und neu testieren. Ansonsten aber tritt **mit dem Tode eines Ehegatten** für den anderen eine **Bindungswirkung** jedenfalls hinsichtlich wechselbezüglicher Verfügungen ein, so dass der überlebende Ehegatte nicht neu testieren kann, auch nicht über sein eigenes Vermögen.

Achtung:

Die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments wird häufig nicht beachtet. Wer hier eine Schlusserbfolge trifft, ist nach dem Tod des ersten Ehegatten regelmäßig daran gebunden! Erforderlich sind also Abänderungsvorbehalte.

- Schließlich können Ehegatten, aber auch Dritte einen **Erbvertrag** schließen. Hierzu ist **notarielle Beurkundung** erforderlich. Der Erbvertrag ist bindend und bedarf ebenfalls einer Öffnungsklausel für Abänderungen durch den Überlebenden. Diese können eingeschränkt werden auf Abänderungen innerhalb der Familie. Der Erbvertrag bietet die größte Sicherheit, dass das beiderseitige Vermögen bei den Kindern ankommt und ist daher gerade bei Vorabübertragungen für eine spätere steuergünstige Weiterübertragung häufig das Mittel der Wahl.

Der Inhalt eines Unternehmertestamentes bedarf einer sorgfältigen Besprechung im Einzelfall. Aus den gewonnen Erkenntnissen wird klar, dass das sog. „**Berliner Testament**“ mit einer gegenseitigen Erbinsetzung und einer Einsetzung der Kinder zu Schlusserben bei gehobenen Vermögensverhältnissen **überprüft** werden muss. Hier ist es aus steuerlichen Gründen häufig zu empfehlen, dass vorab bereits den Kindern Vermächnisse zugewendet werden, um die Freibeträge nach dem Erstversterbenden auszunutzen.

5. Pflichtteil

- 33** Wichtiger Bestandteil des Erbrechts sind die Bestimmungen über den **Pflichtteil**. Der Pflichtteil ist ein „Mindesterbanspruch“. Er steht eigenen Kindern – d.h. leiblichen und adoptierten, nicht aber Stiefkindern –, Ehegatten und Eltern zu, wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind, sofern die Betroffenen von der Erbfolge ausgeschlossen sind oder weniger erhalten als ihren Pflichtteil. Der Pflichtteil ist **nicht entziehbar** außer bei ganz schwerwiegenden Gründen wie Mord, Testamentsfälschung etc.¹⁴

¹⁴ Regelung im Detail in § 2333 BGB.